



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 7/90

vom: 09.04.1990

Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Architektur an der Universität Dortmund
vom 31. Januar 1990

Seite 1 - 9

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund
vom 31. Januar 1990

Seite 10 - 20

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Universität Dortmund
VOM 31. Januar 1990

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Universität Dortmund
VOM 31. Januar 1990

Der Senat der Universität Dortmund hat in der 304. Sitzung am 29. Juni 1989 und der 305. Sitzung am 14. September 1989 die Diplomprüfungsordnungen für den Studiengang Architektur und den Studiengang Bauingenieurwesen beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 31. Oktober 1989 - II A 6 - 8145.4 - gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 WissHG mit Maßgaben genehmigt hat. Den Maßgaben dieses Erlasses ist der Senat in seiner 313. Sitzung am 25. Januar 1990 beigetreten.

Die Veröffentlichung der Diplomprüfungsordnungen für den Studiengang Architektur und den Studiengang Bauingenieurwesen erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und der Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1990 (GABl. NW. 3/1990 S. 179 und S. 187).

Die Diplomprüfungsordnungen sind mit Wirkung vom 01. Oktober 1989 in Kraft getreten.

Sie werden hiermit wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Universität Dortmund
Vom 31. Januar 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Architektur. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat^{*)} die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche und künstlerische Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.
- (3) Im Fachbereich Bauwesen werden im Rahmen des „Dortmunder Modell Bauwesen“ sowohl Architektur- als auch Bauingenieurstudenten gemeinsam ausgebildet. Die integrierte Ausbildung wird deutlich in einer großen Zahl gemeinsamer Lehrveranstaltungen. Insbesondere im Rahmen des Projektstudiums arbeiten die Architektur- und Bauingenieurstudenten arbeitsteilig in Gruppen eng zusammen.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Bauwesen den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ („Dipl.-Ing.“). Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 187 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 14 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird teilweise durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ersetzt (§ 11 Abs. 2). Die Diplomprüfung wird teilweise durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, entlastet (§ 19 Abs. 2).
- (3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Studienseester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im fünften Studienseester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Zu den abschließenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und zu den abschließenden Prüfungsleistungen der Pflichtfächer der Diplomprüfung ist nach Festlegung der Melde- und Prüfungsstermine durch den Prüfungsausschuß eine gesonderte Meldung erforderlich. Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und zu den abschließenden Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung beträgt die Meldefrist mindestens zwei Wochen. Im übrigen werden die Meldefristen vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

^{*)} Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Prüfungsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Bauwesen einen Prüfungsausschuß. Für die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen wird vom Fachbereich Bauwesen ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gewählt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Technik, Mathematik, Künste erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Architektur eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch und
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Architektur nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Architektur an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Kandidat sich in demselben Studiengang in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches und künstlerisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- (2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen aus
1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die nach Anforderung und Verfahren abschließenden Prüfungsleistungen gleichwertig sind (Entwürfe, zeichnerische Darstellungen, Übungen, mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten), und
 2. abschließenden Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen)

nach Maßgabe der folgenden Übersicht:

Diplom-Vorprüfung Studiengang Architektur

A. Prüfungsfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Zahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	D. Form der abschließenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	E. Gewichtung des Faches
1. Baubetrieb	Baubetrieb	1 Übung (30)	Klausurarbeit 120 Min. (70)	2
2. Baukonstruktion und Entwerfen	Baukonstruktion	1 zeichnerische Darstellung (50)	mündliche Prüfung (20)	3
	Einführung in das konstruktive Entwerfen	1 Entwurf (30)		
3. Bauphysik und Baustoffkunde	Bauphysik	1 Übung (10)	Klausurarbeit 120 Min. (40)	2
	Baustoffkunde		Klausurarbeit 120 Min. (50)	
4. Bauwirtschaft	Bauwirtschaft	1 Übung (30)	Klausurarbeit 120 Min. (70)	2
5. Darstellende Geometrie	Darstellende Geometrie	1 zeichnerische Darstellung (30)		1
		1 Klausurarbeit 180 Min. (70)		
6. Entwerfen	Projekt 1	1 Entwurf (100)		3
7. Geschichte der Baukunst	Geschichte der Baukunst	1 mündliche Prüfung (100)		1
8. Gestaltung und Darstellung	Entwerfen und Innenraum	1 Entwurf (50)		3
	Darstellungsmethoden	1 zeichnerische Darstellung (50)		
9. Grundlagen der Bauplanung und des Städtebaus	Einführung in das Wohnungswesen und den Städtebau	1 zeichnerische Darstellung (15) 1 Entwurf (15)	mündliche Prüfung (40)	3
	Einführung in das städtebauliche Entwerfen	1 Entwurf (20)		
	Methoden der Bauplanung	1 Übung (10)		
10. Grundlagen der Statik und Bemessung	Grundlagen der Statik und Bemessung	1 Klausurarbeit 180 Min. (100)		2
11. Numerische Methoden	Numerische Methoden	1 Übung (100)		1
12. Tragkonstruktionen	Tragkonstruktionen	1 Klausurarbeit 90 Min. (50)		3
		1 Übung (50)		
13. Technische Gebäudeausrüstung	Technische Gebäudeausrüstung	1 zeichnerische Darstellung (60)	mündliche Prüfung (40)	2
14. Theoretische Grundlagen des Entwerfens	Einführung in die Architektur und in das Entwerfen	2 Entwürfe (50)	mündliche Prüfung (20)	3
	Gebäudelehre	1 Entwurf (30)		

Zu den abschließenden Prüfungsleistungen der jeweiligen Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer die dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordneten studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Klausurarbeit, hat der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 15 Abs. 1 nach der zweiten Wiederholung der Prüfung (§ 16) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 15 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden (§ 7 Abs. 7).

§ 12
Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die

Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 13
Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei/mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten/die anderen Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden im Rahmen von erfolgreichen Teilnahmen an Lehrveranstaltungen erbracht und müssen nach Anforderungen und Verfahren abschließenden Prüfungsleistungen gleichwertig sein. Die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Mindestanforderungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung legt der verantwortliche Lehrende im voraus, spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung, verbindlich fest. Die Feststellung der erfolgreichen Prüfungsleistung erfolgt auf der Grundlage schriftlicher Leistungen in einer der folgenden Formen:

- a) Klausurarbeiten,
- b) mündliche Prüfungen,
- c) Entwürfe (Lösungen von Bauaufgaben - gestalterischer Schwerpunkt - mit wissenschaftlichen und künstlerischen Mitteln),
- d) zeichnerische Darstellungen (Freihandzeichnungen, analytische Zeichnungen, Konstruktionszeichnungen mit Berechnung, CAD),
- e) Übungen (Hausarbeiten, Referate, kontrollierte Ausarbeitungen).

Während die Dauer der Klausurarbeiten in § 11 Abs. 2 bzw. § 19 Abs. 2 festgelegt ist, werden die Bearbeitungsfristen von Entwürfen, zeichnerischen Darstellungen und Übungen (14 Tage bis sechs Monate), vom verantwortlichen Lehrenden spätestens mit Ausgabe der Aufgabenstellung bekanntgegeben.

(2) Die Entwürfe, zeichnerischen Darstellungen und die Übungen sind fristgemäß bei dem verantwortlichen Lehrenden abzugeben. Bei unentschuldigter Fristüberschreitung gilt eine studienbegleitende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Beachtung der in § 11 Abs. 2 festgelegten Gewichtungen. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede studienbegleitende und jede abschließende Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend § 11 Abs. 2 gewichteten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beurteilen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb des folgenden Semesters nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzuschließen. Andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und erfolglos wiederholt.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Semesters nach der ersten erfolglosen Wiederholung einer Prüfungsleistung zur zweiten Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die

Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
- 2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Architektur oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
- 3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Architektur eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Für einzelne, studienbegleitende Prüfungsleistungen der Diplomprüfung kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulassen.

(3) In dem Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 1 sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- 1. den Fachprüfungen und
- 2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestehen aus

- 1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die nach Anforderung und Verfahren abschließenden Prüfungsleistungen gleichwertig sind (Entwürfe, zeichnerische Darstellungen, Übungen), und
- 2. abschließenden Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen)

nach Maßgabe der folgenden Übersichten:

Diplomprüfung Studiengang Architektur

A Prüfungsfächer	B Studienelement Inhalt	Zahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent)	D Form der abschließenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent)	E Gewichtung des Faches
1.0 Pflichtfächer				
1.1 Denkmalpflege	Denkmalpflege		mündliche Prüfung (100)	1
1.2 Entwurf	Hochbauentwurf	1 Entwurf (85)	mündliche Prüfung (15)	4
1.3 Planungs- und Baurecht	Bauleitplanung	1 zeichnerische Darstellung (10)	mündliche Prüfung (80)	1
	Planungs- und Baurecht	1 zeichnerische Darstellung (10)		
1.4 Projekt 2	Entwurf	1 Entwurf (39)	mündliche Prüfung (15)	8
	Koordin. Tragwerk/Entwurf	1 zeichnerische Darstellung (19)		
	Techn. Gebäudeausrüstung	1 zeichnerische Darstellung (8)		
	Konstrukt. Durcharbeitung	1 zeichnerische Darstellung (19)		
1.5 Projekt 3	Entwicklung des Gesamtkonzeptes	1 Entwurf (48)	mündliche Prüfung (15)	4
	Koordin. Tragwerk/Gestaltung	1 zeichnerische Darstellung (37)		
1.6 Städtebau	Städtebau Entwurf	1 Entwurf (85)	mündliche Prüfung (15)	4
1.7 Theorie des Entwerfens	Theorie des Entwerfens		mündliche Prüfung (100)	2
1.8 Tragkonstruktionen	Tragkonstruktionen		mündliche Prüfung (100)	2
2.0 Wahlpflichtfächer				
2.1 Wahlpflichtfach		gemäß § 19 Abs. 2		1 1 1 1 1 1 1 } bzw. 2 bei Wahlpflichtfächern, die 2 andere Wahlpflichtfächer ersetzen
2.2 Wahlpflichtfach				
2.3 Wahlpflichtfach				
2.4 Wahlpflichtfach				
2.5 Wahlpflichtfach				
2.6 Wahlpflichtfach				
2.7 Wahlpflichtfach				
3.0 Diplomarbeit			(100)	10

Zu den abschließenden Prüfungsleistungen der jeweiligen Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer die dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordneten studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Abschließende bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen; bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben
1. Anwendung Numerischer Methoden - Vertiefung	Finite-Elemente-Programmsysteme, spezielle Lösungsverfahren	Übung
2. Arbeitssicherheit	Arbeitssicherheit auf Baustellen des Hoch- und Ingenieurbaus	Klausurarbeit 120 Min.
3. Arbeitswissenschaft/Arbeits- und Sozialrecht	Grundlagen des Arbeits- und Zeitstudiums (Refa), Gesetzgebung, Lohnformen	mündliche Prüfung
4. Architekturtheorie I	Architekturtheorie	Übung
5. Architekturtheorie II	Sondergebiete der Architekturtheorie	Übung
6. Ausbaurbeiten im Hochbau	Ablauf und Kosten von Ausbaurbeiten im Hochbau	Übung
7. Bauaufnahme/Bestandsbewertung	Bestandsaufnahme, Bewertung, Stadtbildanalyse	zeichnerische Darstellung
8. Baubetrieb - Sondergebiete I	Spezielle Probleme des Baubetriebs, Sonderverfahren	mündliche Prüfung
9. Baubetrieb - Sondergebiete II	Spezielle Probleme des Baubetriebs, Sonderverfahren	mündliche Prüfung
10. Bauen im Ausland	Bauverfahren, Infrastruktur, Personaleinsatz, Abwicklung von Bauvorhaben	Klausurarbeit 120 Min.
11. Bauen im Bergsenkungsgebiet	Sicherung von Altbauten, Vorsorgliche Sicherung	Klausurarbeit 120 Min.

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Abschließende bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen; bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben
12. Baugrund - Grundbau für Architekten	Einführung in Baugrundlehre und Grundbautechnik	mündliche Prüfung
13. Baukonstruktion V	Vertiefung der Baukonstruktion - Bauteil, Bauökonomie, Baugestalt	zeichnerische Darstellung
14. Baukonstruktion VI	Konstruktions- und Gestaltanalyse	zeichnerische Darstellung
15. Baumechanik - Sondergebiete I	Dynamik	Übung
16. Baumechanik - Sondergebiete II	Nichtlineare Probleme	Übung
17. Baumechanik - Sondergebiete III	Platten	Übung
18. Baumechanik - Sondergebiete IV	Schalen	Übung
19. Baumechanik - Sondergebiete V	Stabilität	Übung
20. Baumechanik - Tragwerksoptimierung I	Grundlagen der Technischen Optimierung	Übung
21. Baumechanik - Tragwerksoptimierung II	Vertiefung in Technischer Optimierung	Übung
22. Bauorganisation - Sondergebiete	Sondergebiete der Bauorganisation	Übung

A Wahlpflichtfächer	B. Studienelement Inhalt	C Abschließende bzw. studien- begleitende Prüfungs- leistungen; bei den Klausur- arbeiten ist die Dauer in Minu- ten angegeben	A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Abschließende bzw. studien- begleitende Prüfungs- leistungen; bei den Klausur- arbeiten ist die Dauer in Minu- ten angegeben
23. Bauphysikalisches Praktikum	Messung Luft- und Trittschalldämmung, Tageslichtquotient, bauphysikalischer Baustoffkennwerte	mündliche Prüfung	55. Geschichte der Baukunst II	Sondergebiete der Baugeschichte	Übung
24. Bauphysik - Sondergebiete	Besonders aktuelle Themen der Bauphysik	mündliche Prüfung	56. Geschichte der Baukunst III	Sondergebiete der Baugeschichte	Übung
25. Baustoffkunde - Sondergebiete I	Bauschädenanalyse	Übung	57. Geschichte des Stahl- und Holzbaus	Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Stahl- und Holzbaus	mündliche Prüfung
26. Baustoffkunde - Sondergebiete II	Erweiterte betontechnologische Ausbildung	Klausurarbeit 120 Min.	58. Geschichte des Wohnungs- und Städtebaus	Historische Entwicklung des Wohnungs- und Städtebaus	Übung
27. Baustoffkunde - Sondergebiete III	Kunststoffe und Baustoffe für Sanierungen	mündliche Prüfung	59. Gestaltungslehre	Umraum, Außenraum, Innenraum, Objekte im Raum	zeichnerische Darstellung
28. Bauwirtschaft - Sondergebiete	Märkte, Preisgestaltung, Recht - Statistik, Existenzgründung, Bauträger	Klausurarbeit 45 Min.	60. Gewässerkunde	Gebiete der Gewässerkunde	mündliche Prüfung
29. Bedarfsplanung, Nutzungsprogrammierung	Bedarfsprognosen, Entwicklung von Bau- und Nutzungsprogrammen	Übung	61. Grundbau - Vertiefung I	Sondergebiete des Grundbaus	mündliche Prüfung
30. Betontechnologie - Sondergebiete	Probleme der industriellen Betonherstellung	Klausurarbeit 120 Min.	62. Grundbau - Vertiefung II	Sondergebiete des Grundbaus	Klausurarbeit 120 Min.
31. Betriebswirtschaftslehre des Architektur- und Ingenieurbüros	Finanzierungsmodelle, gesetzliche Rahmenbedingungen, Versicherungen und Steuern, Rechnungswesen	mündliche Prüfung	63. Grundbau - Vertiefung III	Sondergebiete des Grundbaus	Übung
32. Bodenmechanisches Praktikum	Ermittlung der Bodeneigenschaften durch Feld- und Laboruntersuchungen	mündliche Prüfung	64. Grundbau - Vertiefung IV	Sondergebiete des Grundbaus	mündliche Prüfung
33. Darstellende Geometrie - Sondergebiete	Anwendung der Darstellenden Geometrie im Bauwesen	zeichnerische Darstellung	65. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Einführung in die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge	mündliche Prüfung
34. Denkmalpflege II	Sondergebiete der Denkmalpflege	Übung	66. Holzbau - Konstruktionen	Konstruktiver Entwurf, Konstruktionsanalyse, Konstruieren mit Holz	Entwurf
35. Denkmalpflege III	Sondergebiete der Denkmalpflege	Übung	67. Industriebau I	Industriebau	Übung
36. Denkmalpflege IV	Sondergebiete der Denkmalpflege	Übung	68. Industriebau II	Sondergebiete des Industriebaus	Übung
37. EDV - Einsatz im Baubetrieb	Termin-, Kapazitäts- und Kostenplanung, Baukalkulation, AVA	Übung	69. Industriebau III	Sondergebiete des Industriebaus	Übung
38. EDV - CAD für Architekten und Bauingenieure	CAD für Architekten und Bauingenieure	Übung	70. Industriebau IV	Sondergebiete des Industriebaus	Übung
39. EDV - Sondergebiete im konstruktiven Ingenieurbau	Vertiefung in die computergestützte Analyse	Übung	71. Innenraumgestaltung	Entwurfs- und Detailplanung eines projektbezogenen Innenbereiches: Einbeziehung von Licht, Farbe, Material, Konstruktion, Form und Funktion	Entwurf
40./41. Entwurf 2	Objektentwurf	Entwurf ¹⁾	72. Kalkulation und Montage im Stahlbau	Preisermittlung für Stahlkonstruktionen, Montageablauf	mündliche Prüfung
42./43. Entwurf 3	Objektentwurf	Entwurf ¹⁾	73. Konstruktionen des Ingenieur-Holzbaus	Hallenbauten, Brücken, Skelettbauten, Türme, Tribünen etc.	Entwurf
44./45. Entwurf 4	Innenraumentwurf	Entwurf ¹⁾	74. Kostenplanung - Finanzierung	Methoden, Probleme, Beispiele der auftraggeberbezogenen Kostenplanung und Finanzierung	Übung
46. Experimentelle Darstellung	Entwicklung und Anwendung besonderer Methoden	zeichnerische Darstellung	75. Kostenplanung und -kontrolle im Hoch- und Ingenieurbau	Methoden und Probleme der Kostenkontrolle	Übung
47. Finanzierungs-Praxis für Architekten und Ingenieure	Investitionsplanung, Finanzierung von Bauvorhaben, Kostenplanung	mündliche Prüfung	76. Kunstgeschichte I	Sonderkapitel der Kunstgeschichte	Übung
48. Fördertechnik in Gebäuden	Probleme der Fördertechnik	Übung	77. Kunstgeschichte II	Sonderkapitel der Kunstgeschichte	Übung
49. Freies Gestalten	Zeichnen, Malen, Aktzeichnen, Modellieren	zeichnerische Darstellung	78. Mathematische Methoden der Optimierung	Lineare und nichtlineare Optimierung, OR-Methoden	Klausurarbeit 180 Min.
50. Garten- und Landschaftsgestaltung I	Planung von Gärten und Grünanlagen	zeichnerische Darstellung	79. Methoden der Bauplanung - Sondergebiete	Organisationsformen, Planungsablauf, Planungs- und Entwurfsmethoden	Übung
51. Garten- und Landschaftsgestaltung II	Landschaftsgestaltung, Ökologie	zeichnerische Darstellung	80. Methoden der empirischen Sozialforschung	Methoden der empirischen Sozialforschung	Übung
52. Gebäudelehre - Sondergebiete I	Nutzungsspezifische Abhängigkeiten verschiedener Gebäudearten, multifunktionale Bauten, Stadtbau-systeme	Übung	81. Numerische Methoden der Strukturanalyse	Mehrstellenverfahren, Vertiefung in FEM, nichtlineare Probleme	Übung
53. Gebäudelehre - Sondergebiete II	Gebäudekundliche Probleme im städtebaulichen Zusammenhang, Stadtbau-systeme	Übung	82. Planungs-, Boden- und Baurecht	Landesplanungsrecht, Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Fachplanungsrecht, Verwaltungsrecht allgemein	mündliche Prüfung
54. Geschichte der Bauingenieurkunst	Geschichte der Bauingenieurkunst	mündliche Prüfung	83. Planungsverfahren - Sondergebiete	Methoden und Verfahren der Projektsteuerung	Übung

¹⁾ Dieses Wahlpflichtfach ersetzt 2 andere Wahlpflichtfächer und erhält die Gewichtung 2

A	B	
Wahlpflichtfächer	Studienelemente	Abschließende bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen, bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben
84. Projektmanagement im Bauwesen	Organisationsformen, Abwicklung von Bauvorhaben	Übung
85. Sozialplanung	Rechtliches Instrumentarium, Verfahren	Übung
86. Stadtbaugeschichte	Analyse historischer Stadtplanungen, Städte- und Denkmalpflege	Übung
87. Stadtbauphysik	Stadtklima/Freilandklima, Belichtung, Besonnung, Beschattung, Lärmausbreitung im Freien/ in bewohnten Gebieten	Übung
88. Stadtsoziologie	Stadtsoziologie, Wohnsoziologie	Übung
89. Städtebau - Sondergebiete I	Planungs- und baurechtliche Entwurfskriterien	Übung
90. Städtebau - Sondergebiete II	Analyse stadtgestalterischer Merkmale	Übung
91. Städtebau - Sondergebiete III	Stadttheorien	Übung
92. Stahlbetonbau - Experimentalübungen	Experimentelle Übungen	Übung
93. Stahlbetonbau - Konstruktionen	Konstruktiver Entwurf/ Konstruktionsanalyse	Entwurf
94. Stahlbetonbau Vertiefung I	Sondergebiete des Stahlbetonbaus	Klausurarbeit 120 Min.
95. Stahlbetonbau Vertiefung II	Sondergebiete des Stahlbetonbaus	Klausurarbeit 120 Min.
96. Stahlbetonbau Vertiefung III	Sondergebiete des Stahlbetonbaus	mündliche Prüfung
97. Stahlbau - Experimentelle Übungen	Experimentelle Übungen in Stahl	Übung
98. Stahlbaukonstruktionen	Konstruktiver Entwurf, Konstruktionsanalyse, Konstruieren mit Stahl	Entwurf
99. Stahlbau - Sondergebiete	Sonderprobleme des Stahlbaus	mündliche Prüfung
100. Stahlbau - Sonderkonstruktionen	Stahlleichtbau, Behälter, Hochhäuser, spezielle Brücken, Seilkonstruktionen etc.	mündliche Prüfung
101. Straßenbau	Gebiete des Straßenbaus	Klausurarbeit 60 Min.
102. Technische Gebäudeausrüstung - Sondergebiete I	Klima- und Heizungsanlagen, Installationen	Übung
103. Technische Gebäudeausrüstung - Sondergebiete II	Energieversorgung, Energiegerechtes Bauen	Übung
104. Tragkonstruktionen - Sondergebiete I	Sondergebiete der Tragwerksplanung	Übung
105. Tragkonstruktionen - Sondergebiete II	Sondergebiete der Tragwerksplanung	Entwurf
106. Verkehrswesen	Gebiete des Verkehrswesens	mündliche Prüfung
107. Wasserbau	Gebiete des Wasserbaus	mündliche Prüfung
108. Wasserwesen	Gebiete des Wasserwesens	mündliche Prüfung
109. Wasserwirtschaft	Gebiete der Wasserwirtschaft	mündliche Prüfung
110. Wohnungsbaufinanzierung	Finanzierungsinstrumente, Grundstücksrecht, steuerrechtliche Grundlagen, Fallbeispiele	Klausurarbeit 90 Min.
111. Wohnungsbau Sondergebiete	Wohnungs- und Wohnungswirtschaft	Übung
112. Wohnungswesen/ Wohnungswirtschaft	Wohnungs- und Sanierungspolitik, Subventionen, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungstypen	Übung

(3) Anstelle der in Absatz 2 genannten Wahlpflichtfächer können Pflichtfächer des Studiengangs Bauingenieurwesen gewählt werden (§ 19 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund).

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können als Wahlpflichtfächer Diplomprüfungs-fächer des Studiengangs Raumplanung entsprechend der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung gewählt werden.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 20
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit darf nicht vor erfolgreichem Abschluß aller Fachprüfungen begonnen werden.

(2) Die Diplomarbeit ist in Form eines Entwurfs oder einer Projektarbeit zu erbringen. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag vom Prüfungsausschuß auch Diplomarbeiten mit theoretisch-wissenschaftlichen Themen zugelassen werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem im Studiengang Architektur in Forschung und Lehre tätigen Professor ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema und den Betreuer der Diplomarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.

(5) Auf gemeinsamen Antrag von höchstens drei Kandidaten kann die Diplomarbeit auch in Form einer arbeitsteiligen Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Eine Gruppe von drei Kandidaten setzt sich zusammen aus einem Kandidaten des Studiengangs Architektur, einem Kandidaten der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau des Studiengangs Bauingenieurwesen und einem Kandidaten der Studienrichtung Bauproduktion und Bauwirtschaft des Studiengangs Bauingenieurwesen. Einer Gruppe von zwei Kandidaten muß ein Kandidat des Studiengangs Architektur und ein Kandidat des Studiengangs Bauingenieurwesen angehören.

(6) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Im Falle einer interdisziplinären Gruppenarbeit von Studenten der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmeweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 21
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Diplomarbeit in Form eines Entwurfs oder einer Projektarbeit ist von sechs Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Können sich die Prüfer nicht auf eine Note einigen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(3) Eine Diplomarbeit mit theoretisch-wissenschaftlicher Themenstellung ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note dieser Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

**§ 22
Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen
und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Für die Klausurarbeiten, die mündlichen Prüfungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

**§ 23
Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 24
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten entsprechend der Gewichtung nach § 19 Abs. 2 und der Note der Diplomarbeit gebildet. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt der Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

**§ 25
Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 7 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 26
Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. Das Zeugnis enthält die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 23) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit abgegeben worden ist.

**§ 27
Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

**§ 28
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 30
Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

**§ 31
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1989/90 erstmalig für den Diplomstudiengang Architektur an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studenten, die vor dem Wintersemester 1989/90 für den Diplomstudiengang Architektur an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1989 geltenden Prüfungsordnung ab. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung abgelegt oder diese bis spätestens 1. November 1991 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1989 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach dem 1. November 1991 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 32
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen vom 5. Juli 1979 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/79 vom 9. Juli 1979, ber. Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/84 vom 31. August 1984), geändert am 1. April 1985 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/85 vom 11. April 1985), außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauwesen vom 11. 2. 1987, 5. 7. und 29. 11. 1989 und des Senats der Universität Dortmund vom 29. 6. und 14. 9. 1989 und 25. 1. 1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 10. 1989 - II A 6-8145.4.

Dortmund, den 31. Januar 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. P. Velsingier

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Universität Dortmund
Vom 31. Januar 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen mit den Studienrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Bauproduktion und Bauwirtschaft“. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat*) die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche und gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

(3) Im Fachbereich Bauwesen werden im Rahmen des „Dortmunder Modell Bauwesen“ sowohl Architektur- als auch Bauingenieurstudenten gemeinsam ausgebildet. Die integrierte Ausbildung wird deutlich in einer großen Zahl gemeinsamer Lehrveranstaltungen, insbesondere im Rahmen des Projektstudiums arbeiten die Architektur- und Bauingenieurstudenten arbeitsteilig in Gruppen eng zusammen.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Bauwesen den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ („Dipl.-Ing.“). Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 206 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich zehn Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird teilweise durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ersetzt (§ 11 Abs. 2). Die Diplomprüfung wird teilweise durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, entlastet (§ 19 Abs. 2).

(3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im fünften Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Zu den abschließenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und zu den abschließenden Prüfungsleistungen der Pflichtfächer der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung nach Festlegung der Melde- und Prüfungstermine durch den Prüfungsausschuß erforderlich. Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und zu den abschließenden Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung beträgt die Meldedfrist mindestens zwei Wochen. Im übrigen werden die Meldedfristen vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

*) Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Prüfungsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

**§ 5
Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Bauwesen einen Prüfungsausschuß. Für die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen wird vom Fachbereich Bauwesen ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gewählt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 6
Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

**§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlächern Technik, Mathematik, Künste erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

**§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Kandidat sich in demselben Studiengang in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- (2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen aus
1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die nach Anforderung und Verfahren abschließenden Prüfungsleistungen gleichwertig sind (zeichnerische Darstellungen, Übungen, mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten), und
 2. abschließenden Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen)

nach Maßgabe der folgenden Übersicht:

Diplom-Vorprüfung Studiengang Bauingenieurwesen

A Prüfungsfächer	B Studienelement, Inhalt	C Zahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	D Form der abschließenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	E Gewichtung des Faches	
1. Baubetrieb	Baubetrieb, Baumaschinen	1 Übung*) 1 Übung	(10) (10)	1 Klausurarbeit (80) 180 Min.	2
2. Baumechanik/Statik	Techn. Mechanik inbegriffen	1 Übung 1 Klausurarbeit 240 Min.	(40) (60)		5
3. Bauphysik und Baustoffkunde	Bauphysik	1 Übung*)	(10)	1 Klausurarbeit 120 Min.	2
	Baustoffkunde			1 Klausurarbeit 120 Min.	
4. Beton- und Stahlbetonbau	Stahibeton	1 Übung	(20)	1 Klausurarbeit 240 Min.	2
5. Geschichte der Baukunst	Geschichte der Baukunst	1 Übung	(100)		1
6. Grundlagen der Gestaltung	Darstellende Geometrie	1 zeichnerische Darstellung	(15)	1 Klausurarbeit 180 Min.	2
	Darstellungsmethoden	1 zeichnerische Darstellung	(15)		
7. Grundlagen des Konstruierens	Tragkonstruktionen	1 zeichnerische Darstellung*) 1 Klausurarbeit 90 Min.	(40) (40)		3
	Baukonstruktion	1 zeichnerische Darstellung 1 zeichnerische Darstellung*)	(10) (10)		
8. Mathem. Methoden im Bauwesen und Numerische Methoden	Mathem. Methoden	1 Klausurarbeit 180 Min. 1 Klausurarbeit 180 Min.	(40) (40)		4
	Numerische Methoden	1 Übung	(20)		
9. Stahlbau	Stahlbau	1 Übung	(20)	1 Klausurarbeit 240 Min.	2
10. Vermessungskunde	Vermessungskunde	1 Übung	(100)		1

*) Findet im Rahmen der Projektarbeit statt.

Zu den abschließenden Prüfungsleistungen der jeweiligen Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer die dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordneten studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Klausurarbeit, hat der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 15 Abs. 1 nach der zweiten Wiederholung der Prüfung (§ 16) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 15 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden (§ 7 Abs. 7).

**§ 12
Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

**§ 13
Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei/mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten/die anderen Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 14
Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden im Rahmen von erfolgreichen Teilnahmen an Lehrveranstaltungen erbracht und müssen nach Anforderungen und Verfahren abschließenden Prüfungsleistungen gleichwertig sein. Die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Mindestanforderungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung legt der verantwortliche Lehrende im voraus, spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung, verbindlich fest. Die Feststellung der erfolgreichen Prüfungsleistung erfolgt auf der Grundlage schriftlicher Leistungen in einer der folgenden Formen:

- a) Klausurarbeiten,
- b) mündliche Prüfungen,
- c) Entwürfe (Lösungen von Bauaufgaben - konstruktiver Schwerpunkt - mit wissenschaftlichen und gestalterischen Mitteln),
- d) zeichnerische Darstellungen (Konstruktionszeichnungen mit Berechnungen, CAD),
- e) Übungen (Hausarbeiten, Referate, kontrollierte Ausarbeitungen).

Während die Dauer der Klausurarbeiten in § 11 Abs. 2 bzw. § 19 Abs. 2 festgelegt ist, werden die Bearbeitungsfristen von zeichnerischen Darstellungen

lungen und Übungen (14 Tage bis sechs Monate) vom verantwortlichen Lehrenden spätestens mit Ausgabe der Aufgabenstellung bekanntgegeben.

(2) Die Entwürfe, zeichnerischen Darstellungen und Übungen sind fristgemäß bei dem verantwortlichen Lehrenden abzugeben. Bei unentschuldigter Fristüberschreitung gilt eine studienbegleitende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Beachtung der in § 11 Abs. 2 festgelegten Gewichtungen. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede studienbegleitende und jede abschließende Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend § 11 Abs. 2 gewichteten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beurteilen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb des folgenden Semesters nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzuschließen. Andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und erfolglos wiederholt.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Semesters nach der ersten erfolglosen Wiederholung einer Prüfungsleistung zur zweiten Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Für einzelne Prüfungsleistungen der Diplomprüfung kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulassen.

(3) In dem Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 1 sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen (siehe § 9 Abs. 5). Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen und
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestehen aus

1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die nach Anforderung und Verfahren abschließenden Prüfungsleistungen gleichwertig sind (zeichnerische Darstellungen, Übungen, mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten), und
2. abschließenden Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen)

nach Maßgabe der folgenden Übersichten:

**Diplomprüfung Studiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau**

A. Prüfungsfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Zahl und Art der studien- begleitenden Prüfungsleistun- gen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	D. Form der abschließenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	E. Gewichtung des Faches
1. 0 Pflichtfächer				
1. 1 Baubetrieb und Baumaschinen	Baubetrieb, Baukalkulation, Baumaschinen, Industr. Bauen	2 Übungen*) (20) 1 Übung	1 Klausurarbeit 180 Min.	(80) 2
1. 2 Baugrund - Grundbau	Bodenmechanik, Grundbau	1 Übung (10)	1 Klausurarbeit 240 Min.	(90) 3
1. 3 Baumechanik/Statik Vertiefung	Baumechanik	1 Übung (10)	1 Klausurarbeit 240 Min.	(80) 3
	Statik	1 Übung (10)		
1. 4 Bauwirtschaft	Bauwirtschaft		1 Klausurarbeit 120 Min.	(100) 2
1. 5 Beton- und Stahlbetonbau (Vertiefung)	Beton, Stahlbeton, Spannbeton	1 Übung (20)	1 Klausurarbeit 240 Min.	(80) 3
1. 6 Ingenieur-Holzbau	Holzbau	1 Klausurarbeit 120 Min. (100)		1
1. 7 Mathem. Methoden im Bauwesen	Mathem. Methoden im Bauwesen	1 Klausurarbeit 120 Min. (100)		1
1. 8 Projekt 2	Koordin. Tragwerk/Entwurf	1 zeichnerische Darstellung (30)		3
	Tragwerksplanung	1 zeichnerische Darstellung (60)		
	Techn. Gebäudeausrüstung	1 zeichnerische Darstellung (10)		
1. 9 Projekt 3	Koordin. Tragwerk/Gestaltung	1 zeichnerische Darstellung (40)		5
	Tragwerksplanung	1 zeichnerische Darstellung (60)		
1. 10 Städtebau	Städtebau	1 Klausurarbeit 120 Min. (100)		1
1. 11 Stahlbau (Vertiefung)	Stahlbau	1 Übung (20)	1 Klausurarbeit 240 Min.	(80) 3
1. 12 Techn. Gebäudeausrüstung	Techn. Gebäudeausrüstung	1 Übung (100)		2
1. 13 Tragkonstruktionen	Tragkonstruktionen		mündliche Prüfung (100)	3
2. 0 Wahlpflichtfächer				
2. 1 Wahlpflichtfach		gemäß § 19 Abs. 2		1
2. 2 Wahlpflichtfach				1
2. 3 Wahlpflichtfach				1
2. 4 Wahlpflichtfach				1
2. 5 Wahlpflichtfach				1
				bzw. 2 bei Wahlpflichtfächern, die 2 andere Wahlpflichtfächer ersetzen
3. 0 Diplomarbeit				(100) 8

*) Findet im Rahmen der Projektarbeit statt.

Zu den abschließenden Prüfungsleistungen der jeweiligen Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer die dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordneten studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

**Diplomprüfung Studiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Bauproduktion und Bauwirtschaft**

A. Prüfungsfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Zahl und Art der studien- begleitenden Prüfungsleistun- gen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	D. Form der abschließenden Prüfungsleistungen (Gewichtung in Prozent); bei den Klausurarbeiten ist die Dauer in Minuten angegeben	E. Gewichtung des Faches
1. 0 Pflichtfächer				
1. 1 Baubetrieb und Bau- maschinen (Vertiefung)	Baubetrieb, Baumaschinen, Baukalkulation, Industr. Bauen	2 Übungen*) (20) 1 Übung (10)	1 Klausurarbeit 240 Min. (60)	4
	Produktionstheorie	1 Übung (10)		
1. 2 Baugrund - Grundbau		1 Übung (10)	1 Klausurarbeit 240 Min. (90)	3
1. 3 Bauorganisation	Bauorganisation	1 Übung*) (20)	mündliche Prüfung (70)	2
	Operations Research	1 Übung (10)		
1. 4 Bauwirtschaft Bauvertragsrecht (Vertiefung)	Bauwirtschaft	2 Übungen (20) 1 Übung (10)	1 Klausurarbeit 180 Min. (70)	4
	Bauvertragsrecht	1 mündliche Prüfung (10)		
1. 5 Beton- und Stahlbetonbau	Beton- und Stahlbetonbau	1 Klausurarbeit 180 Min. (100)		2
1. 6 Planungsverfahren	Planungsverfahren im Baubetrieb	1 Übung*) (20) 1 Übung (10)	mündliche Prüfung (80)	2
1. 7 Projekt Hochbau	Koordin. Tragwerk/Entwurf	1 zeichnerische Darstellung (30)		3
	Tragwerksplanung	1 zeichnerische Darstellung (60)		
	Techn. Gebäudeausrüstung	1 zeichnerische Darstellung (10)		
1. 8 Städtebau	Städtebau	1 Klausurarbeit 120 Min. (100)		1
1. 9 Stahlbau und Ingenieur-Holzbau	Stahlbau	1 Klausurarbeit 180 Min. (60)		3
	Ingenieur-Holzbau	1 Klausurarbeit 120 Min. (40)		
1.10 Statik		1 Übung (20)	1 Klausurarbeit 180 Min. (80)	2
1.11 Techn. Gebäudeausrüstung	Techn. Gebäudeausrüstung		mündliche Prüfung (100)	2
1.12 Tragkonstruktionen	Tragkonstruktionen		mündliche Prüfung (100)	2
1.13 Vermessungskunde		1 Übung (100)		1
2. 0 Wahlpflichtfächer				
2. 1 Wahlpflichtfach		gemäß § 19 Abs. 2		1 } bzw. 2 bei Wahlpflichtfachern, die 2 andere Wahlpflichtfächer ersetzen
2. 2 Wahlpflichtfach				
2. 3 Wahlpflichtfach				
2. 4 Wahlpflichtfach				
3. 0 Diplomarbeit				
			(100)	6

*) Findet im Rahmen der Projektarbeit statt.

Zu den abschließenden Prüfungsleistungen der jeweiligen Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer die dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordneten studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement/Inhalt	Abschließende bzw. studien- begleitende Prüfungs- leistungen; bei den Klausur- arbeiten ist die Dauer in Minu- ten angegeben
1. Anwendung Numerischer Methoden - Vertiefung	Finite-Elemente-Programmsysteme, spezielle Lösungsalgorithmen	Übung
2. Arbeitssicherheit	Arbeitssicherheit auf Baustellen des Hoch- und Ingenieurbaus	Klausurarbeit 120 Min.
3. Arbeitswissenschaft/Arbeits- und Sozialrecht	Grundlagen des Arbeits- und Zeitstudiums (Refa), Gesetzgebung, Lohnformen	mündliche Prüfung
4. Architekturtheorie I	Architekturtheorie	Übung
5. Architekturtheorie II	Sondergebiete der Architekturtheorie	Übung
6. Ausbauarbeiten im Hochbau	Ablauf und Kosten von Ausbauarbeiten im Hochbau	Übung
7. Bauaufnahme/Bestandsbewertung	Bestandsaufnahme, Bewertung, Stadtbildanalyse	zeichnerische Darstellung
8. Baubetrieb - Sondergebiete I	Spezielle Probleme des Baubetriebs, Sonderverfahren	mündliche Prüfung
9. Baubetrieb - Sondergebiete II	Spezielle Probleme des Baubetriebs, Sonderverfahren	mündliche Prüfung
10. Bauen im Ausland	Bauverfahren, Infrastruktur, Personaleinsatz, Abwicklung von Bauvorhaben	Klausurarbeit 120 Min.
11. Bauen im Bergsenkungsgebiet	Sicherung von Altbauten, Vorsorgliche Sicherung	Klausurarbeit 120 Min.
12. Baugrund - Grundbau für Architekten	Einführung in Baugrundlehre und Grundbautechnik	mündliche Prüfung
13. Baukonstruktion V	Vertiefung der Baukonstruktion - Bauteil, Bauökonomie, Baugestalt	zeichnerische Darstellung
14. Baukonstruktion VI	Konstruktions- und Gestaltanalyse	zeichnerische Darstellung
15. Baumechanik - Sondergebiete I	Dynamik	Übung
16. Baumechanik - Sondergebiete II	Nichtlineare Probleme	Übung
17. Baumechanik - Sondergebiete III	Platten	Übung
18. Baumechanik - Sondergebiete IV	Schalen	Übung
19. Baumechanik - Sondergebiete V	Stabilität	Übung
20. Baumechanik - Tragwerksoptimierung I	Grundlagen der Technischen Optimierung	Übung
21. Baumechanik - Tragwerksoptimierung II	Vertiefung in Technischer Optimierung	Übung
22. Bauorganisation - Sondergebiete	Sondergebiete der Bauorganisation	Übung
23. Bauphysikalisches Praktikum	Messung Luft- und Trittschalldämmung, Tageslichtquotient, bauphysikalischer Baustoffkennwerte	mündliche Prüfung
24. Bauphysik - Sondergebiete	Besonders aktuelle Themen der Bauphysik	mündliche Prüfung
25. Baustoffkunde - Sondergebiete I	Bauschädenanalyse	Übung
26. Baustoffkunde - Sondergebiete II	Erweiterte betontechnologische Ausbildung	Klausurarbeit 120 Min.
27. Baustoffkunde - Sondergebiete III	Kunststoffe und Baustoffe für Sanierungen	mündliche Prüfung
28. Bauwirtschaft - Sondergebiete	Märkte, Preisgestaltung, Recht - Statistik, Existenzgründung, Bauträger	Klausurarbeit 45 Min.
29. Bedarfsplanung, Nutzungsprogrammierung	Bedarfsprognosen, Entwicklung von Bau- und Nutzungsprogrammen	Übung
30. Betontechnologie - Sondergebiete	Probleme der industriellen Betonherstellung	Klausurarbeit 120 Min.
31. Betriebswirtschaftslehre des Architektur- und Ingenieurburos	Finanzierungsmodelle, gesetzliche Rahmenbedingungen, Versicherungen und Steuern, Rechnungswesen	mündliche Prüfung

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Abschließende bzw. studien- begleitende Prüfungs- leistungen; bei den Klausur- arbeiten ist die Dauer in Minu- ten angegeben
32. Bodenmechanisches Praktikum	Ermittlung der Bodeneigenschaften durch Feld- und Laboruntersuchungen	mündliche Prüfung
33. Darstellende Geometrie - Sondergebiete	Anwendung der Darstellenden Geometrie im Bauwesen	zeichnerische Darstellung
34. Denkmalpflege II	Sondergebiete der Denkmalpflege	Übung
35. Denkmalpflege III	Sondergebiete der Denkmalpflege	Übung
36. Denkmalpflege IV	Sondergebiete der Denkmalpflege	Übung
37. EDV - Einsatz im Baubetrieb	Termin-, Kapazitäts- und Kostenplanung, Baukalkulation, AVA	Übung
38. EDV - CAD für Architekten und Bauingenieure	CAD für Architekten und Bauingenieure	Übung
39. EDV - Sondergebiete im konstruktiven Ingenieurbau	Vertiefung in die computer-gestützte Analyse	Übung
40./41. Entwurf 2	Objektentwurf	Entwurf*)
42./43. Entwurf 3	Objektentwurf	Entwurf*)
44./45. Entwurf 4	Innenraumentwurf	Entwurf*)
46. Experimentelle Darstellung	Entwicklung und Anwendung besonderer Methoden	zeichnerische Darstellung
47. Finanzierungs-Praxis für Architekten und Ingenieure	Investitionsplanung, Finanzierung von Bauvorhaben, Kostenplanung	mündliche Prüfung
48. Fördertechnik in Gebäuden	Probleme der Fördertechnik	Übung
49. Freies Gestalten	Zeichnen, Malen, Aktzeichnen, Modellieren	zeichnerische Darstellung
50. Garten- und Landschaftsgestaltung I	Planung von Gärten und Grünanlagen	zeichnerische Darstellung
51. Garten- und Landschaftsgestaltung II	Landschaftsgestaltung, Ökologie	zeichnerische Darstellung
52. Gebäudelehre - Sondergebiete I	Nutzungsspezifische Abhängigkeiten verschiedener Gebäudearten, multifunktionale Bauten, Stadtbau-systeme	Übung
53. Gebäudelehre - Sondergebiete II	Gebäudekundliche Probleme im städtebaulichen Zusammenhang, Stadtbau-systeme	Übung
54. Geschichte der Bauingenieurkunst	Geschichte der Bauingenieurkunst	mündliche Prüfung
55. Geschichte der Baukunst II	Sondergebiete der Baugeschichte	Übung
56. Geschichte der Baukunst III	Sondergebiete der Baugeschichte	Übung
57. Geschichte des Stahl- und Holzbaus	Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Stahl- und Holzbaus	mündliche Prüfung
58. Geschichte des Wohnungs- und Städtebaus	Historische Entwicklung des Wohnungs- und Städtebaus	Übung
59. Gestaltungslehre	Umraum, Außenraum, Innenraum, Objekte im Raum	zeichnerische Darstellung
60. Gewässerkunde	Gebiete der Gewässerkunde	mündliche Prüfung
61. Grundbau - Vertiefung I	Sondergebiete des Grundbaus	mündliche Prüfung
62. Grundbau - Vertiefung II	Sondergebiete des Grundbaus	Klausurarbeit 120 Min.
63. Grundbau - Vertiefung III	Sondergebiete des Grundbaus	Übung
64. Grundbau - Vertiefung IV	Sondergebiete des Grundbaus	mündliche Prüfung

*) Dieses Wahlpflichtfach ersetzt 2 andere Wahlpflichtfächer und erhält die Gewichtung 2.

A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Abschließende bzw. studien- begleitende Prüfungs- leistungen; bei den Klausur- arbeiten ist die Dauer in Minu- ten angegeben	A. Wahlpflichtfächer	B. Studienelement/Inhalt	C. Abschließende bzw. studien- begleitende Prüfungs- leistungen; bei den Klausur- arbeiten ist die Dauer in Minu- ten angegeben
65. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Einführung in die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge	mündliche Prüfung	93. Stahlbetonbau - Konstruktionen	Konstruktiver Entwurf/ Konstruktionsanalyse	Entwurf
66. Holzbau - Konstruktionen	Konstruktiver Entwurf, Konstruktionsanalyse, Konstruieren mit Holz	Entwurf	94. Stahlbetonbau Vertiefung I	Sondergebiete des Stahlbetonbaus	Klausurarbeit 120 Min.
67. Industriebau I	Industriebau	Übung	95. Stahlbetonbau Vertiefung II	Sondergebiete des Stahlbetonbaus	Klausurarbeit 120 Min.
68. Industriebau II	Sondergebiete des Industriebaus	Übung	96. Stahlbetonbau Vertiefung III	Sondergebiete des Stahlbetonbaus	mündliche Prüfung
69. Industriebau III	Sondergebiete des Industriebaus	Übung	97. Stahlbau - Experimentelle Übungen	Experimentelle Übungen in Stahl	Übung
70. Industriebau IV	Sondergebiete des Industriebaus	Übung	98. Stahlbaukonstruktionen	Konstruktiver Entwurf, Konstruktionsanalyse, Konstruieren mit Stahl	Entwurf
71. Innenraumgestaltung	Entwurfs- und Detailplanung eines projektbezogenen Innenbereiches; Einbeziehung von Licht, Farbe, Material, Konstruktion, Form und Funktion	Entwurf	99. Stahlbau - Sondergebiete	Sonderprobleme des Stahlbaus	mündliche Prüfung
72. Kalkulation und Montage im Stahlbau	Preisermittlung für Stahlkonstruktionen, Montageablauf	mündliche Prüfung	100. Stahlbau - Sonderkonstruktionen	Stahlleichtbau, Behälter, Hochhäuser, spezielle Brücken, Seilkonstruktionen etc.	mündliche Prüfung
73. Konstruktionen des Ingenieur-Holzbaus	Hallenbauten, Brücken, Skelettbauten, Türme, Tribünen etc.	Entwurf	101. Straßenbau	Gebiete des Straßenbaus	Klausurarbeit 60 Min.
74. Kostenplanung - Finanzierung	Methoden, Probleme, Beispiele der auftraggeberbezogenen Kostenplanung und Finanzierung	Übung	102. Technische Gebäudeausrüstung - Sondergebiete I	Klima- und Heizungsanlagen, Installationen	Übung
75. Kostenplanung und -kontrolle im Hoch- und Ingenieurbau	Methoden und Probleme der Kostenkontrolle	Übung	103. Technische Gebäudeausrüstung - Sondergebiete II	Energieversorgung, Energiegerechtes Bauen	Übung
76. Kunstgeschichte I	Sonderkapitel der Kunstgeschichte	Übung	104. Tragkonstruktionen - Sondergebiete I	Sondergebiete der Tragwerksplanung	Übung
77. Kunstgeschichte II	Sonderkapitel der Kunstgeschichte	Übung	105. Tragkonstruktionen - Sondergebiete II	Sondergebiete der Tragwerksplanung	Entwurf
78. Mathematische Methoden der Optimierung	Lineare und nichtlineare Optimierung, OR-Methoden	Klausurarbeit 180 Min.	106. Verkehrswesen	Gebiete des Verkehrswesens	mündliche Prüfung
79. Methoden der Bauplanung - Sondergebiete	Organisationsformen, Planungsablauf, Planungs- und Entwurfsmethoden	Übung	107. Wasserbau	Gebiete des Wasserbaus	mündliche Prüfung
80. Methoden der empirischen Sozialforschung	Methoden der empirischen Sozialforschung	Übung	108. Wasserwesen	Gebiete des Wasserwesens	mündliche Prüfung
81. Numerische Methoden der Strukturanalyse	Mehrstellenverfahren, Vertiefung in FEM, nichtlineare Probleme	Übung	109. Wasserwirtschaft	Gebiete der Wasserwirtschaft	mündliche Prüfung
82. Planungs-, Boden- und Baurecht	Landesplanungsrecht, Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Fachplanungsrecht, Verwaltungsrecht allgemein	mündliche Prüfung	110. Wohnungsbau- finanzierung	Finanzierungsinstrumente, Grundstücksrecht, steuerrechtliche Grundlagen, Fallbeispiele	Klausurarbeit 90 Min.
83. Planungsverfahren - Sondergebiete	Methoden und Verfahren der Projektsteuerung	Übung	111. Wohnungsbau Sondergebiete	Wohnungs- und Wohnhaustypologie	Übung
84. Projektmanagement im Bauwesen	Organisationsformen, Abwicklung von Bauvorhaben	Übung	112. Wohnungswesen/ Wohnungswirtschaft	Wohnungs- und Sanierungspolitik, Subventionen, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungstypen	Übung
85. Sozialplanung	Rechtliches Instrumentarium, Verfahren	Übung			
86. Stadtbaugeschichte	Analyse historischer Stadtplanungen, Städte- und Denkmalpflege	Übung			
87. Stadtbauphysik	Stadtklima/Freilandklima, Belichtung, Besonnung, Beschattung, Lärmausbreitung im Freien/ in bewohnten Gebieten	Übung			
88. Stadtsoziologie	Stadtsoziologie, Wohnsoziologie	Übung			
89. Städtebau - Sondergebiete I	Planungs- und baurechtliche Entwurfskriterien	Übung			
90. Städtebau - Sondergebiete II	Analyse stadtgestalterischer Merkmale	Übung			
91. Städtebau - Sondergebiete III	Stadttheorien	Übung			
92. Stahlbetonbau - Experimentalübungen	Experimentelle Übungen	Übung			

(3) Anstelle der in Absatz 2 genannten Wahlpflichtfächer können Pflichtfächer des Studiengangs Architektur gewählt werden (§ 19 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund).

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können als Wahlpflichtfächer Diplomprüfungsfächer des Studiengangs Raumplanung und Diplomprüfungsfächer des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Universität Bochum, Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau, entsprechend den jeweiligen Diplomprüfungsordnungen gewählt werden.

(5) Für Studenten des Studiengangs Bauingenieurwesen kann die Diplomarbeit vor Abschluß aller Klausuren und mündlichen Prüfungen begonnen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß maximal noch zwei abschließende Prüfungsleistungen ausstehen.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 20
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist,

innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann vor Abschluß aller Fachprüfungen begonnen werden, sofern nicht mehr als zwei abschließende Prüfungsleistungen fehlen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Studiengang Bauingenieurwesen in Forschung und Lehre tätigen Professor ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema und den Betreuer der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.

(4) Auf gemeinsamen Antrag von höchstens drei Kandidaten kann die Diplomarbeit auch in Form einer arbeitsteiligen Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Eine Gruppe von drei Kandidaten setzt sich zusammen aus einem Kandidaten des Studiengangs Architektur, einem Kandidaten der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau des Studiengangs Bauingenieurwesen und einem Kandidaten der Studienrichtung Bauproduktion und Bauwirtschaft des Studiengangs Bauingenieurwesen. Einer Gruppe von zwei Kandidaten muß ein Kandidat des Studiengangs Architektur und ein Kandidat des Studiengangs Bauingenieurwesen angehören. Doppelbesetzungen sind nicht zulässig.

(5) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Im Falle einer interdisziplinären Gruppenarbeit von Studenten der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 22

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

Für die Klausurarbeiten, die mündlichen Prüfungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten entsprechend der Gewichtung nach § 19 Abs. 2 und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit in der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau achttach bzw. in der Studienrichtung Baupro-

duktion und Bauwirtschaft sechsfach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt der Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. Das Zeugnis enthält die Studienrichtung, die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 23) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit abgegeben worden ist.

§ 27

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1989/90 erstmalig für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studenten, die vor dem Wintersemester 1989/90 für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1989 geltenden Prüfungsord-

nung ab. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung abgelegt oder diese bis spätestens 1. November 1991 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1989 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderrüflich. Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach dem 1. November 1991 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen vom 5. Juli 1979 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/79 vom 9. Juli 1979, ber. Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/84 vom 31. August 1984), geändert am 1. April 1985 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/85 vom 11. April 1985), außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauwesen vom 11. 2. 1987, 5. 7. und 29. 11. 1989 und des Senats der Universität Dortmund vom 29. 6. und 14. 9. 1989 und 25. 1. 1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 10. 1989 - II A 6-8145.4.

Dortmund, den 31. Januar 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. P. Velsinger